

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



6B_791/2010

Urteil vom 7. März 2011
Strafrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Favre, Präsident,
Bundesrichter Mathys, Bundesrichterin
Jacquemoud-Rossari,
Gerichtsschreiber Borner.

Verfahrensbeteiligte

1. Rudolf **Elmer**, zZt. Gefängnis Winterthur, Herman Götz-Strasse 22, 8400 Winterthur,
2. **Elmer**, Nauengasse 11, 8427 Rorbas, vertreten durch Rudolf Elmer, zZt. Gefängnis Winterthur, Herman Götz-Strasse 22, 8400 Winterthur, Beschwerdeführer,

gegen

1. Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Florhofgasse 2, 8001 Zürich,
2. Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich, vertreten durch Kurt Langhard, Bleicherweg 18, 8002 Zürich,
3. Raymond **Bär**, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich,
4. Michael **Bär**, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich,
5. Rudolf **Bär**, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich,
6. Walter **Knabenhans**, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich,
7. Georg **Schmid**, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich,



5.2

8. Christoph **Hiestand**, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich,

9. Daniel **von Stockar**, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich,

10. **Privatdetektei Ryffel AG**, Bahnhofplatz 15, 8001 Zürich,

11. Peter **Stelzer**, c/o Privatdetektei Ryffel AG, Bahnhofplatz 15, 8001 Zürich,
Beschwerdegegner.

Gegenstand

Einstellung der Untersuchung (Nötigung usw.),

Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 10. August 2010.

Befragen von ausschliesslich entlastenden Personen verstosse klar gegen § 31 StPO/ZH, wonach der Untersuchungsbeamte den belastenden und den entlastenden Tatsachen mit gleicher Sorgfalt nachforschen solle.

Damit machen die Beschwerdeführer sinngemäss geltend, die Vorinstanz habe § 31 StPO/ZH willkürlich angewandt. Sie erwähnen den Willkürbegriff zwar nicht, doch geht aus der Beschwerdeschrift hervor, dass die Bestimmung krass verletzt worden sei (die Staatsanwaltschaft hat systematisch Beweise ignoriert und wichtige Untersuchungshandlungen unterlassen bzw. die Untersuchungen „willentlich und vorsätzlich“ eingeschränkt und „gezielt“ nur entlastende Personen einvernommen [Beschwerdeschrift S. 3 und 6 f.]). Damit genügt die Laienbeschwerde den Begründungsanforderungen an Willkürregeln.



2.2 Die Vorinstanz äussert sich zwar nicht ausdrücklich zu § 31 StPO/ZH, führt jedoch aus, auch wenn die Zeugen der Beschwerdeführer die Vorfälle bestätigen würden, liesse sich nicht erstellen, dass die Observierung absichtlich in bemerkbarer Weise durchgeführt worden sei. Weitere Untersuchungshandlungen, welche die Darstellung der Beschwerdegegner widerlegen würden, seien nicht ersichtlich (angefochtener Entscheid S. 15).

2.3 Die Rüge der Beschwerdeführer ist begründet: Entgegen der vorinstanzlichen Auffassung ist es sehr wohl möglich, dass die Aussagen der Nachbarn oder auch der Mitarbeiter der Noble Investments SA über die Art und Weise und insbesondere die Intensität der Observierung Rückschlüsse darauf zulassen, ob das Observieren von den Beschwerdeführern bemerkt werden sollte. Auch abzuklären ist, wie oft und zu welcher Tageszeit die Privatdetektive das Wohnquartier der Beschwerdeführer mit quietschenden Reifen befuhren. Geschah dies nämlich mehrfach, wäre nicht nachvollziehbar, „dass einzelne Detektive einfach ein hohes Risiko eingegangen sind, um schneller einen Erfolg ausweisen zu können“ (angefochtener Entscheid S. 15). Damit ebenso wenig vereinbar wäre, dass Detektive Sekretärinnen der Noble Investments SA auf der Strasse angesprochen, ihnen eine Foto des Beschwerdeführers gezeigt und sie gefragt hätten, ob sie diese Person, die gesucht werde, kennen würden. Gegen ein verdecktes Observieren spricht auch die Angabe des Beschwerdeführers, ein Detektiv habe der Beschwerdeführerin einen Apfel offeriert, um sie in Angst und Schrecken zu versetzen (Beschwerdeschrift, S. 14). Wie sich die Detektive verhielten, als sie der Frau bzw. Mutter der Beschwerdeführer auf der Autobahn „nachfahren“, könnte ebenfalls Hinweise lie-

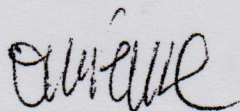
Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Die Beschwerde wird, soweit darauf einzutreten ist, **gutgeheissen**, der Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 10. August 2010 aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 2'000.-- werden der Beschwerdegegnerin 2 auferlegt.
3. Den Beschwerdeführern wird keine Entschädigung zugesprochen.
4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 7. März 2011

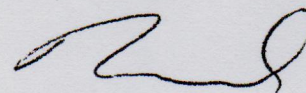
Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:



Favre

Der Gerichtsschreiber:



Borner

